

Zweiter Abschnitt.

Antheil des Adels an dem ächten Einkommen von
Grund und Boden.

Der Antheil, welchen der Adel im preussischen Staate an Grund und Boden besitzt, ist in den einzelnen Provinzen des Staats im Verhältniß zu andern Grundbesitzern nicht gleich; er ist in einer Provinz verhältnißmäßig größer als in der andern und kann daher nicht nach den Notizen, die man aus einer Provinz erhält, für den ganzen Staat berechnet werden.

Wenn man den Antheil, welchen der Adel unmittelbar an Grund und Boden besitzt, berechnen will, so finden sich hier noch mehr Schwierigkeiten, als bei den Besizungen der Staatskommune; denn in unsern statistischen Notizen sind die Grundstücke, welche von dem adlichen Gute unmittelbar genutzt und kultivirt werden, selten von denen getrennt, welche von den Mediatunterthanen des Adels benutzt und kultivirt werden, und in der Angabe des Werts der adlichen Besizungen ist auch ein Theil des Werts solcher Grundstücke enthalten, welche durch Dienst- und Unterthänigkeits Verhältnisse mit den adlichen Gütern verbunden sind, ob sie gleich nicht als Guts- oder Vorwerksgrundstücke genutzt werden. Die besten und für die mehresten Provinzen einzigen statistischen Notizen von dem Verhältniß der Besizungen des Adels zu den Besizungen der andern Stände sind die durch Lagen, oder Schätzung

gen ausgemittelten Summen des Werts der adlichen Güter, die indessen wieder in einer Provinz sicherer als in der andern sind.

Nach von Barzko sollen die Besitzungen des Adels im Ostpreussischen Kammerdepartement 2,532,046 Morgen enthalten und im Littauenschen Departement ohne 70,768 Morg. adliche Forsten, 498,379 Morgen. Beide Angaben sind unsicher und zu einer Berechnung nicht brauchbar, denn es sind wahrscheinlich die Grundstücke der adlichen Mediatunterthanen darunter begriffen, wie dis bei den einzureichenden Tabellen von der Aussaat und dem Viehstande der adlichen Güter der Fall ist, welche ich, da sie keine sichere Resultate geben, hier nicht mittheilen werde. Ich muß daher diese Berechnung auf eine andre Art anlegen, welche zwar nicht zu einem Resultate von dem Flächeninhalt aller adlichen Grundstücke, d. h. solcher, welche von den adlichen Gutsbesitzern oder deren Pächtern und Administratoren selbst benutzt werden, führt, und welche nicht den Totalertrag aller von adlichen Besitzern benutzten Grundstücke anzeigt, welche aber den ungefähren Antheil des mit Gütern angefessenen Adels an dem reinen Einkommen der Nation sicherer bestimmt.

Der ungefähre Kaufwert der adlichen Güter in dem preussischen Staate kann aus den von ihnen aufgenommenen Taxen nach einer Mittelsumme beurtheilt werden, wenn man ihnen, wie bei der Berechnung des Werts der Gebäude nach den Brandversicherungstaxen einen Theil zusetzt. Wenn man dem in den Vasallentabellen angegebenen Werte der

adlichen Güter ein Drittel zusetzt, so wird die Summe im Ganzen noch nicht den wahren Kaufwert derselben erreichen, oder doch wenigstens nicht über den wahren Kaufwert steigen, aus Gründen, welche im folgenden Kapitel näher angegeben sind.

Diese Angaben der Basallentabellen sind nach runden Zahlen folgende.

Name der Provinz.	Ungefährer Wert der vorhandenen adlichen Güter.
1) Ostpreußen	23,000,000 Rthl.
2) Westpreußen	18,370,000 —
3) Südprenßen	60,000,000 —
4) Neupreußen	22,000,000 —
5) Pommern	26,000,000 —
6) Neumark	14,000,000 —
7) Schlesien	85,000,000 —
8) Kurmark	32,000,000 —
9) Magdeburg	10,500,000 —
10) Halberstadt	3,000,000 —
11) Minden und Ravensberg	2,600,000 —
12) Tecklenburg und Lingen	370,000 —
13) Ostfriesland	1,500,000 —
	<hr/>
Summe	298,340,000 —
Die fehlenden Provinzen mit 421 □ Meilen nach dem Ver- hältniß der genannten ange- nommen zu	24,260,000 —
	<hr/>
Totalsumme	323,600,000 Rthl.

Hiezu ein Drittel mit 106,400,000 Rthl. giebt den ungefähren Kapitalwert aller adlichen Güter zu

430,000,000 Rthl. und den jährlichen reinen Ertrag derselben (zu 4 Prozent) zu 17,200,000 Rthl.

Um diese Summe des reinen Ertrags in seine verschiedenen Bestandtheile zerlegen und den Ertrag der wirklich von den adlichen Gutsbesitzern benutzten Grundstücke berechnen zu können, müßte man die Größe der adlichen Waldungen wissen.

Sämmtliche, nicht königliche Waldungen betragen nach der obigen Berechnung 9,107,000 Morgen; davon sind auf die städtischen 1,316 000 Morgen zu rechnen und von dem Übrigen glaube ich $\frac{2}{3}$ tel = 6,200,000 Mg. auf das Eigenthum des Adels und $\frac{1}{3}$ tel = 1,591,000 Mg. auf das Eigenthum der Dörfer und Bauern setzen zu können. Da der reine Ertrag sämmtlicher Forsten im Durchschnitt zu 8 Gr. für jeden Morgen angenommen worden ist, so gehn für die Forsten 2,066,000 Rthl. von der Hauptsumme der 17,200,000 Rthl. ab; von den übrig bleibenden 15,134,000 Rthl. kommen $55\frac{1}{2}$ Prozent auf die Nutzung der adlichen Vorwerksgrundstücke mit 8,354,000 Rthl. als reiner Ertrag derselben und die übrigbleibenden 6,780,000 Rthl. kommen von dem reinen Ertrage der Grundstücke der adlichen Mediatunterthanen, welche in einigen Gegenden gar keinen reinen Ertrag geben, indem dieser theils von den Abgaben an den Staat, theils von den Abgaben und Diensten an die Grundherrschaft verzehrt wird.

Ausser dem reinen Einkommen von Grund und Boden genießt der Adel im preussischen Staat auch einen verhältnißmäßigen Theil von der ersten Portion des ächten Einkommens, indem nicht alle

adliche Güter, und im Ganzen wohl nur die kleinere Hälfte derselben, an Pächter und Verwalter ausgehan sind, welche von dem Totalertrage des Guts ihren Unterhalt abziehen müssen, ehe der reine Ertrag derselben dargestellt werden kann. Wenn daher die größere Hälfte der adlichen Güter von ihren Besitzern selbst bewirtschaftet wird, so muß auch der Theil der ersten Portion des Totalertrags auf ihren Antheil kommen, der in dem andern Falle auf ihre Pächter und Administratoren fiel; diese Summe zu berechnen, bin ich nicht im Stande und sie wird oft dem Gutsbesitzer, der sein Gut selbst bewirtschaftet, schwer zu bestimmen, wenn er nicht von allen Ausgaben und Einnahmen gehörig geordnete Rechnungen führt.